

Cichon & Gersten GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Werklieferung

I. Geltungsbereich:

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (inklusive Nachbestellung) ausschließlich. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung und werden auch nicht durch Auftragsannahme anerkannt.
- Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB.
- Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Hauptvertrag und diesen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen im Hauptvertrag vor.

II. Angebot und Vertragsschluss:

- Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen bestätigt sind.
- Diese Eigenschaften können nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.
- Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung zustande.
- Sofern nicht im Einzelfall kundent oder ausdrücklich vom Schriftformerfordernis Abstand genommen wird, bedürfen alle Verträge und deren Änderungen und Ergänzungen sowie Nachträge und vertragliche Gestaltungsänderungen der Schriftform.

III. Bereitstellung der Materialien durch den Auftraggeber:

- Sollte vom Auftraggeber bereit gestelltes Material schlecht verarbeitbar sein, so behalten wir uns vor, unwesentliche Änderungen am Endprodukt vorzunehmen, sofern diese technisch notwendig und sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigt werden.
- Sich daraus ergebende Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- Für den Fall, dass die Verarbeitung der Materialien zu einer Beeinträchtigung der Ware führen würde, behalten wir uns ein Rücktrittsrecht ausdrücklich vor.

IV. Preis/Preis Anpassung/Zahlung/Aufrechnung

- Die Preise verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit diese im Angebot nicht bereits ausdrücklich ausgewiesen sind.
- Ruft der Besteller durch ihn bestellte Ware nicht bis zum vereinbarten Liefertermin ab, wird er vorleistungspflichtig.
- Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne jeden Abzug zu zahlen.
- Mangels anderlautender Weisungen werden eingehende Zahlungen nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeit verwendet.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten.
- Die vom Auftraggeber zu vertretenden Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie eine erst nach Vertragsabschluss erkennbare Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers berechnen uns, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Kommt der Auftraggeber im Falle der Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruchs innerhalb angemessener Frist unserer Aufforderung, Zug um Zug gegen die Leistung, nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, nicht nach, können wir nach Fristablauf, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen, vom Vertrag zurücktreten. Die vom Auftraggeber zu vertretende Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruchs berechnen wir ferner, soweit wir unsere Leistung bereits erbracht haben, alle unsere sonstigen Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen.
- Wird der Vertrag vor Übergabe des Vertragsgegenstandes vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen beendet (Rücktritt/Kündigung/Stornierung) hat der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Aufwendungen und Schäden zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

V. Lieferung/Lieferverzögerung:

- Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 in dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 10 % und für den Schadenersatz statt der Leistung ebenfalls auf 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwaig gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers sind in jedem Falle erst nach Ablauf einer dem Besteller zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen gegeben. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, wenn wir an der fristgerechten Erfüllung unserer Leistung durch nicht voraussehbare Umstände gehindert sind, die trotz der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten und nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
- Dies gilt auch, wenn unter denselben Voraussetzungen der Hinderungsgrund bei einem Zulieferer eingetreten ist. Solche Gründe sind insbesondere Produktionsausfälle, Verzögerungen in der Anlieferung von Bauteilen und Rohmaterial, Streik und Aussperrung.
- Der Auftragnehmer haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 der Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftragnehmer unverzüglich erstatten.
- Verpflichtet sich der Besteller innerhalb einer bestimmten Zeitspanne eine bestimmte Warenmenge abzunehmen, so sind wir berechtigt, die Ware im Zeitpunkt des Ablaufs der Zeitspanne bereitzustellen. Nimmt der Besteller die Ware nicht ab, so hat er Lagerkosten in Höhe von 10,00 €/Palette/Monat zu tragen. Der Besteller wird im Zeitpunkt des Ablaufs der Abnahmefrist vorleistungspflichtig.

VI. Mängelhaftung/Schadenersatz:

- Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser nach seinen § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Maßgebend für Qualität und Ausführung sind die Ausfallmuster, die dem Auftraggeber von uns zur Prüfung vorgelegt worden sind. Mängelrügen bezüglich offener Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort zu erheben, verborgene Mängel 8 Tage nach Entdecken des Mangels.
- Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffenden Einzelteile oder Leistungen nach unserer Wahl – Wahl des Auftraggebers beim Lieferergriff gemäß § 478, 479 BGB – nachbessern, ersetzen oder neu erbringen. Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten haben wir zu tragen, sofern sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen fehl, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in dem Umfang erfüllt, der den mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall zu vertreten der Unmöglichkeit und bei erheblicher Pflichtverletzung.
- Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit vorliegt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. Schäden an deren Sachen, ist jedoch gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

- Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolgs oder ein Beschaffenheitsrisiko übernommen haben und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns, unserer Vertreter, unserer Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

- Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Auftraggeber, soweit nicht das Gesetz gem. §§ 478, 479 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht in von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigen Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher Pflichtverletzung und soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

VII. Gesamthftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziffer 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche gem. § 823 BGB.
- Die Begrenzung nach 1.) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung von uns Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, sofern nicht ein Fall nach vorstehender Ziff. VI 9.) vorliegt. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
- Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Abtretungsverbot.

- Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitiger Sekundäransprüche sowie von Schadensersatzansprüchen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

IX. Eigentumsvorbehalt.

- Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- Der Besteller ist befugt, über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen ist der Besteller nicht berechtigt. Dies gilt nur solange, als der Auftraggeber bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen.
- Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum entsprechend §§ 947, 948 BGB. Dem Besteller erwachsen aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns aus ihrer Aufbewahrung keine Ansprüche gegen uns.
- Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen einschließlich aller sonstigen berechtigten Ansprüche und Nebenrechte an den Auftragnehmer ab. Bei Veräußerungen von Waren, an denen wir gem. Abs. 2 Satz 2 Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderunganteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Besteller dem Auftragnehmer unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Auftragnehmers gegenüber den Kunden des Auftraggebers erforderlich sind. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Berechnung (einschließlich Umsatzsteuer) für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
- Pfändungen und Beschlagnahmen der Vorbehaltsware durch Dritte sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Aus der Geltendmachung der Ansprüche des Auftragnehmers entstehende Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Auftragnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl selbst freigeben oder deren Freigabe bewirken.

X. Werkzeuge/Filme/Daten

- Werkzeuge oder Formen, die von uns selbst oder in unserem Auftrage von Dritten angefertigt werden, bleiben unser Eigentum.
- Wir verpflichten uns, die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung an den Werkzeugen oder Formen auftreten. Kosten für Instandhaltung tragen wir nicht. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf von sechs Monaten nach der letzten Bestellung durch den Kunden.

XI. Schutzrechte:

- Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern die von uns vom Auftraggeber überlassen werden, zu liefern haben, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- Sofern von einem Dritten, unter Berufung auf ein diesem gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach den Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Auftraggebers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir, ohne Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein unter Ausschluss sämtlicher Schadensersatzansprüche des Auftraggebers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Auftraggeber auf unsere Anforderung hin einen angemessenen Vorschuss zu leisten.
- Eingesandte Muster, Zeichnungen, Filme und Daten werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es uns erlaubt, Muster, Zeichnungen, Filme und Daten sechs Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- Alle von uns gefertigten Entwürfe, Vorschläge, Modelle oder Muster sind unser geistiges Eigentum. Wir behalten uns alle sich hieraus ergebenden Rechte vor, insbesondere zur Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und dergleichen ebenso alle Rechte auf Vervielfältigung. Sämtliche Vorschläge, Modelle, Muster etc. dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

XII. Sonstiges:

- Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sind die für unseren Geschäftssitz übersee örtlich zuständigen Gerichte Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Sollte eine Regelung rechtlich unwirksam sein, so gelten die übrigen Regelungen dennoch fort. Die Vertragspartner werden unwirksame Regelungen unverzüglich durch neue Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.